

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Halberstadt vom 24. 11. 1993 in der Fassung der 3. Änderung vom 17. 12. 2003

Auf Grund der §§ 3 und 5 des Kommunalabgabegesetzes vom 16. 01. 1991 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 12 S. 105), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt, in der Sitzung vom 17. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Ungedeckte Sportanlagen (Sportplätze)

1.1. Für Schulen, deren Träger die Stadt Halberstadt ist, erfolgt die Nutzung unentgeltlich.

1.2. Für Vereine, die laut Richtlinie zur Förderung des Sportes förderfähig sind, erfolgt die Nutzung zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes unentgeltlich.

1.3. Regelung für:

- Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Halberstadt befinden,
- Vereine, die nicht laut Richtlinie zur Förderung des Sportes förderfähig sind,
- Nutzung durch Dritte:

1.3.1. Friedensstadion

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------|
| - Nutzung der gesamten Anlage - ohne Tiefstrahler | pro Std. 143,00 € |
| - Kampfbahn Typ B komplett | pro Std. 79,00 € |
| - Platz 1 | pro Std. 43,00 € |
| - Platz 2 | pro Std. 22,00 € |
| - Platz 3 | pro Std. 22,00 € |
| - Platz 4 - ohne Tiefstrahler | pro Std. 22,00 € |
| - Leichtathletikanlagen – Kampfbahn Typ B | pro Std. 22,00 € |
| - Nebenanlagen Leichtathl./Volleyball/Basketball | pro Std. 15,00 € |
| - Nutzung Tiefstrahler | pro Strahler/Std.
2,00 € |

- Nutzung Umkleieräume und Sanitäranlagen durch Gruppen, die den Sport außerhalb des Stadions austragen (z. B. Waldlauf)	pro Raum/Std. 3,00 €
1.3.2. Sportanlage Burchardianger	
- Nutzung der gesamten Anlage - ohne Tiefstrahler	pro Std. 36,00 €
- Nutzung Großspielfeld – ohne Tiefstrahler	pro Std. 22,00 €
- Nutzung Nebenanlagen	pro Std. 15,00 €
- Nutzung Tiefstrahler	pro Strahler/Std. 2,00 €
1.3.3. Sportanlage W.-Trautwein-Straße	
- Nutzung der gesamten Anlage	pro Std. 22,00 €
- Nutzung Rasenplatz	pro Std. 11,00 €
- Nutzung Nebenanlagen	pro Std. 11,00 €
1.3.4. Sportanlage Paulsplan, Sekundarschule „Am Gröpertor“, Sekundarschule „Gleim“	
- Nutzung der gesamten Anlage	pro Std. 15,00 €

2. Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen)

2.1. Für Schulen, deren Träger die Stadt Halberstadt ist, erfolgt die Nutzung	unentgeltlich.
2.2. Für Vereine, die laut Richtlinie zur Förderung des Sportes förderfähig sind, erfolgt die Nutzung zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes	unentgeltlich.
2.3. Regelung für:	
- Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Halberstadt befinden,	
- Vereine, die nicht laut Richtlinie zur Förderung des Sportes förderfähig sind,	
- Nutzung durch Dritte:	
2.3.1. Sporthalle „Völkerfreundschaft“	pro Std. 56,00 €
2.3.2. Sporthalle Gleimstraße, Sekundarschule „Spiegel“, Grundschule „Goethe“	pro Std. 21,00 €

2.3.3. Sporthalle Sekundarschule „Gleim“	
Sekundarschule „Am Gröpertor“, Halle I	
Sekundarschule „Am Gröpertor“, Halle II	
Grundschule „Diesterweg“	
Grundschule „Miriam Lundner“	pro Std. 16,00 €
2.3.4. Sporthalle Grundschule „Spiegel“	
- Nutzung reiner Sportbetrieb	pro Std. 16,00 €
- Sporthalle mit Bestuhlung	pro Std. 20,00 €
- Sporthalle mit Beleuchtung, Bühne, Technik	pro Std. 23,00 €

§ 2 Sonderregelungen

Bei Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind zwischen der Stadt Halberstadt und dem Nutzer Sonderregelungen zu vereinbaren.
Nach Anhörung des Präsidiums des Kreissportbundes ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halberstadt und nutzenden Vereinen zur Beteiligung an den Betriebskosten der Sportanlagen möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01. 04. 2004 in Kraft.

Die bisher gültige Entgeltordnung tritt an diesem Tag außer Kraft.

Halberstadt, 18.12.2003

Dr. Harald Hausmann
Oberbürgermeister